

**ALLGEMEINE
Nachhaltigkeitsanforderungen**
Für Lieferanten und Geschäftspartner
Ing. Baierl GmbH
Auszgabe August 2021



RICHTLINIE

PRÄAMBEL

Diese **ANA - Allgemeine Nachhaltigkeitsanforderungen** (nachfolgend als „**ANA**“ bezeichnet) gelten für Geschäfte mit der **Ing. Baierl GmbH** (im folgenden „**AG**“ bezeichnet). **Auftragnehmer / Geschäftspartner** (im Folgenden kurz „**AN**“ genannt) ist das Unternehmen, das vom AG mit der Erbringung von **Lieferungen und / oder Leistungen** beauftragt wird.

Die Einhaltung dieser Richtlinien versteht sich als Teil unserer Vertragsbedingungen und dient als Grundlage aller Geschäftsbeziehungen für alle Produktionsabläufe sowie Produktionsstätten für alle von uns bezogenen Produkte und Waren.

Alle Änderungen dieser ANA oder sonstiger Vertragsgrundlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung, ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Allfällige eigene Vertragsbedingungen des AN werden in keinem Fall Bestandteil des Vertrages, auch wenn der AN in seinen Schriftstücken auf diese verweist und der AG nicht gesondert widerspricht. Der AN hat die vorliegenden ANA zur Kenntnis genommen und bestätigt deren vollinhaltliche Geltung. Sämtliche Bestimmungen der gegenständlichen ANA sowie die darin genannten Vertragsgrundlagen gelten ohne jedwede Einschränkung auch für allfällige Folge- oder Zusatzaufträge.

Unsere AN und Geschäftspartner verpflichten sich, in allen unternehmerischen Aktivitäten ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden. AN müssen die Grundsätze aus diesem ANA erfüllen, indem sie in ihren Unternehmen entsprechende Mittel bereitstellen und alle auf sie zutreffenden Grundsätze in Richtlinien und Abläufe einbinden.

1. UNTERNEHMENSWERTE

- (1) Der Verhaltenskodex legt die Werte, Grundsätze und Handlungsweisen des AG dar. Diese Werte, Grundsätze und Handlungsweisen fordert der AG ebenso von seinen Geschäftspartnern. Ziel der Unternehmensleitung ist die Einhaltung ethischer Normen und die Schaffung eines Arbeitsumfeldes, das Integrität, Respekt und faires Verhalten fördert. Eine strenge gesetzes- und grundsatztreue Geschäftspolitik dient den langfristigen Unternehmensinteressen.

2. KINDERARBEIT UND JUNGE ARBEITNEHMER

- (1) Der AG lehnt Kinderarbeit in der Lieferkette ab. Kinderarbeit darf in keiner Phase der Produktion oder Bearbeitung eingesetzt werden.
- (2) AN sind aufgefordert, sich mindestens an die ILO-Konventionen zum gesetzlichen Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie zum Verbot von Kinderarbeit zu halten.
- (3) Kinder und junge Arbeitnehmer dürfen in ihrer Entwicklung nicht gehemmt werden. Ihre Sicherheit und Gesundheit darf nicht beeinträchtigt werden.

3. FAIRNESS BEI LÖHNEN, SOZIALESTUNDEN UND ARBEITSZEIT

- (1) Der AN hat die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zur Arbeits- und Urlaubszeit einzuhalten.
- (2) Die Vergütung hat regelmäßig, pünktlich und vollständig gemäß den geltenden Gesetzen an die Mitarbeiter ausgezahlt zu werden und im Einklang mit den anwendbaren nationalen Gesetzen, den Branchenstandards oder den einschlägigen ILO-Konventionen entsprechen.
- (3) Die Vergütung und die sonstigen Leistungen sollen den Mitarbeitern und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen.

4. ARBEITSSICHERHEIT UND GESENDSCHUTZ

- (1) Die Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist von elementarer Bedeutung.
- (2) Der AN hält die nationalen Standards (gesetzlicher und Behördlicher Vorschriften) für eine sichere und hygienische Arbeitsumwelt ein und trifft in diesem Rahmen angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz, damit gesundheitsgerechte Beschäftigungsbedingungen gewährleistet sind.
- (3) An allen Arbeitsplätzen müssen faire Arbeitsbedingungen herrschen. Sämtliche Mitarbeiter haben für ein sicheres, gesundes und faires Umfeld Sorge zu tragen. Daher sind Sicherheitsvorschriften und Praktiken strikt einzuhalten. Als sozialverantwortlicher Arbeitgeber betrachten wir unsere Mitarbeiter als großen Wert. Unsere Personalpolitik trägt dazu bei, jedem Mitarbeiter die Möglichkeit von beruflicher und persönlicher Entfaltung zu bieten. Offener Meinungsaustausch, Kritik und Ideen werden gefördert.

	Erstellt	Geändert	Freigabe Inhalt	Freigabe QM
Datum: Name: Unterschrift:	08.02.2023 Lilith Schmieder		GF	Via QM Sharepoint

**ALLGEMEINE
Nachhaltigkeitsanforderungen**
Für Lieferanten und Geschäftspartner
Ing. Baierl GmbH
Auszgabe August 2021

RICHTLINIE

5. ANSTELLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Die Beschäftigung muss auf einem Dokument basieren, wie z.B. einem Arbeitsvertrag. Alle Geschäftspartner garantieren eine schriftliche Dokumentation der Arbeitsbedingungen. In diesem Dokument müssen die Beschäftigungsbedingungen einschließlich Lohn, Zeitraum und Zahlung, Urlaubsanspruch und Kündigungsfrist festgehalten werden. Die Umgehung geltender Arbeits- und Sozialversicherungsnormen ist ebenso untersagt wie Umgehungen des Verhaltenskodexes durch unechte Ausbildungsprogramme, Kontraktarbeit oder ähnlicher Methoden.

6. ARBEITNEHMERRECHTE

- (1) Das Recht der Arbeitnehmer auf Koalitions- und Versammlungsfreiheit nach der aktuellen Rechtsprechung wird respektiert. Alle Mitarbeiter haben das Recht, sich zusammenzuschließen, einer Arbeitnehmerorganisation beizutreten sowie eine Vertretung zu ernennen und sich als solche wählen zu lassen.

7. ZWANGSARBEIT, MODERNE SKLAVEREI

- (1) Der AN beteiligt sich an keiner Form von Menschenhandel, Zwangsarbeit, Pflichtarbeit, Knechtschaft und Sklaverei.
- (2) Es dürfen keine Mitarbeiter direkt oder indirekt durch Gewalt oder Einschüchterung zur Beschäftigung im Unternehmen gezwungen werden. Eine Beschäftigung aus freiem Willen ist Grundvoraussetzung.

8. DISKRIMINIERUNG UND BELÄSTIGUNG

- (1) Die Gleichbehandlung aller Mitarbeiter muss ein wesentlicher Grundsatz der Unternehmenspolitik des AN sein.
- (2) Diskriminierendes Verhalten bezieht sich typischerweise – bewusst oder unbewusst – auf irrelevante personenbezogene Merkmale wie beispielsweise Alter, Behinderung, ethnische Herkunft, Familienstand, Geschlecht, Geschlechtsausdruck und Identität, genetische Informationen, nationale Herkunft, körperliche Merkmale, politische Zugehörigkeit, Schwangerschaft, Religion, soziale Herkunft, sexuelle Orientierung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder ein anderes rechtswidriges Kriterium.
- (3) Der AN hat sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter in keiner Weise belästigt bzw. diskriminiert und weiters ist jegliche andere Form von Einschüchterung verboten.

9. SCHUTZ VOR VERGELTUNGSMASSNAHMEN

- (1) Der AN fördert daher für ihre Mitarbeiter Mitteilungswege und richten diese ein, so dass sie Beschwerden einreichen oder über mögliches unrechtmäßiges Verhalten berichten können, ohne Repressionen, Einschüchterung oder Schikanen befürchten zu müssen. Jede Mitteilung wird dabei vertraulich behandelt. Sie ermutigen Ihre Mitarbeiter laufend, Fehlverhalten bezüglich des Verhaltenscodex zu melden. Die Mindeststandards der Whistleblower-Richtlinien (EU 2019/1937) sind einzuhalten.

10. ABFALLVERMEIDUNG UND NACHHALTIGES RESSOURCENMANAGEMENT

- (1) Der AN muss die Sicherheit und die Einhaltung der Vorschriften bei der Handhabung, der Lagerung, dem Transport, der Entsorgung, dem Recycling und der Wiederverwertung von Abfällen, Abgasen und Abwässern gewährleisten – sogenanntes nachhaltiges Ressourcenmanagement.
- (2) Tätigkeiten, die negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen oder auf die Umwelt haben können, müssen in angemessener Weise gehandhabt, gemessen und kontrolliert werden.
- (3) Die Freisetzung von gefährlichen Substanzen muss vermieden werden.

11. ENERGIEVERBRAUCH, ENERGIEEFFIZIENZ, TREIBHAUSGASEMISSIONEN

- (1) Der AN muss natürliche Ressourcen (z. B. Wasser, Energiequellen, Rohstoffe) sparsam verwenden und diese bewahren. Um erneuerbare natürliche Ressourcen zu bewahren, sollen Lieferanten die Anwendung allgemein anerkannter Nachhaltigkeitsstandards und Zertifizierungen unterstützen.
- (2) Negative Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima (Luftqualität, Wasserqualität usw.) die von den Lieferanten selbst oder innerhalb ihrer Lieferkette verursacht werden, müssen am Entstehungsort vermieden werden.
- (3) Ihre Praktiken müssen den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft entsprechen, wie etwa Materialreduzierung und Substitution sowie Rückgabe, gemeinschaftliche Nutzung, Instandhaltung, Wiederverwendung, Wiedervermarktung, Wiederaufarbeitung, Überarbeitung und Recycling gehören.
- (4) Der AN hat sich für die Entwicklung und den Einsatz umwelt- und klimafreundlicher Produkte, Verfahren und Technologien zu engagieren.
- (5) Die Lieferanten verpflichten sich zur Minimierung des Ausstoßes von Treibhausgasen.

12. KONFLIKTMATERIALIEN

- (1) Der AN hat sicherzustellen, dass keine Produkte geliefert werden, die Metalle enthalten, deren Ausgangsmineralien bzw. Derivate aus einer Konfliktregion stammen, wo sie direkt oder indirekt zur Finanzierung oder Unterstützung bewaffneter Gruppierungen beitragen oder Menschenrechtsverletzungen verursachen oder begünstigen.
- (2) Die Beschaffung und der Einsatz von Rohstoffen, die rechtswidrig oder durch ethisch unzumutbare oder verwerfliche Maßnahmen erlangt wurden, sind zu vermeiden.

Datum:	Erstellt	Geändert	Freigabe Inhalt	Freigabe QM
Datum: Name Unterschrift	08.02.2023 Lilith Schmieder		GF	Via QM Sharepoint

**ALLGEMEINE
Nachhaltigkeitsanforderungen**
Für Lieferanten und Geschäftspartner
Ing. Baierl GmbH
Ausgabe August 2021



RICHTLINIE

13. VERANTWORTUNGSBEWUSSTES CHEMIKALIENMANAGEMENT

- (1) Chemikalien und andere Problemstoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen können, müssen identifiziert sein. Alle Beteiligten verpflichten sich zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit Chemikalien und Gefahrstoffen, einschließlich der fachgerechten Entsorgung. Umweltgefährdende Chemikalien werden gelistet, überwacht und nach Möglichkeit durch umweltfreundlichere Alternativen substituiert.

14. PLAGIATE, GEFÄLSCHTE TEILE

- (1) Der AN verpflichtet sich, alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen in ihrem Verantwortungsbereich einzuführen, damit weder Kundenprodukte noch ihre bearbeitbaren Komponenten oder Rohstoffe noch das entsprechende Know-how in die Hände von Fälschern, Schmugglern, Dieben oder anderen unbefugten Dritten gelangen oder die legitime Lieferkette verlassen.

15. GEISTIGES EIGENTUM

- (1) Der AN hat vertrauliche Informationen in angemessener Weise nutzen und entsprechend zu schützen.
- (2) Der AN hat sicherzustellen, dass schützenswerte Daten und die gültigen geistigen Eigentumsrechte der eigenen Mitarbeiter und der Geschäftspartner gesichert werden.

16. FAIRER WETTBEWERB, KARTELLRECHT, EXPORTKONTROLLEN UND WIRTSCHAFTSSANKTIONEN

- (1) Grundlage der freien Marktwirtschaft ist ein fairer Wettbewerb und die Einhaltung geltender Gesetze insbesondere in Bezug auf das Kartellrecht.
- (2) Wir setzen auf Aufrichtigkeit, Verlässlichkeit und nachhaltige Beziehungen zu unseren Geschäftspartnern müssen stets die nationalen und internationalen Vorschriften für Exportkontrollen und Sanktionen erfüllen. Alle Lieferanten und Geschäftspartner sind angehalten, die nötige Transparenz der Lieferketten herzustellen.

17. ANTIKORRUPTIONSKLAUSEL, ERPRESSUNG UND BESTECHUNG

- (1) Der AN verpflichtet sich, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption, Erpressung und Bestechung zu ergreifen. Der AN verpflichtet sich daher, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, weder durch Mitarbeiter, Organmitglieder oder sonstige Vorteile (wie z.B. Geld, geldwerte Geschenke oder Einladungen, die keinen überwiegend betrieblichen Charakter haben) zu verschaffen, versprechen oder gewähren zu lassen, die als widerrechtliche Praxis oder als Bestechung betrachtet werden oder betrachtet werden könnten.
- (2) Der AN verpflichtet sich diese Verpflichtungen auf etwaige zur Vertragserfüllung herangezogene Dritte zu überbinden.
- (3) Im Fall eines Verstoßes ist der AG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Darüber hinaus hat der AN den AG vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

18. INTERESSENKONFLIKT

- (1) Der AN verpflichtet sich, über jede Situation zu informieren, die zu einem Interessenkonflikt führen kann, wie z.B. wenn Mitarbeiter vom AG berufliche, private und/oder erhebliche finanzielle Vorteile genießen oder Beteiligungen an einem Unternehmen des AN haben.

19. EINHALTUNG VON GESETZEN IM IN.- UND AUSLAND

- (2) Die Gesetze und behördlichen Bestimmungen im In.- und Ausland müssen bei allen geschäftlichen Entscheidungen und Handlungen eingehalten werden. Integrität und Aufrichtigkeit fördern einen fairen Wettbewerb.

20. MELDUNG VON VERSTÖSSEN

- (1) Verstöße gegen diesen Code of Conduct können die Geschäftsbeziehung nachhaltig negativ beeinflussen und je nach Schwere des Falls zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen. Bei Verstößen gegen geltendes Recht sind wir verpflichtet, dies an die Regierungsbehörden weiterzuleiten

Datum:	Erstellt	Geändert	Freigabe Inhalt	Freigabe QM
Datum: Name: Unterschrift	08.02.2023 Lilith Schmieder		GF	Via QM Sharepoint